



**Binationaler Masterstudiengang „Deutsch als Fremdsprache  
im arabisch-deutschen Kontext“ der Ain-Schams Universität  
und der Universität Leipzig**

## **Prüfungsordnung**

# **Binationaler Masterstudiengang „Deutsch als Fremdsprache im arabisch-deutschen Kontext“ der Ain-Schams Universität und der Universität Leipzig**

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen in Ägypten von 1960 und des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294), zuletzt geändert durch das Gesetz über Maßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Haushalte 2007 und 2008 im Freistaat Sachsen (Haushaltsbegleitgesetz 2007 und 2008) vom 15. Dezember (SächsGVBl. S. 515), haben die Ain-Schams Universität und die Universität Leipzig am ..... folgende Prüfungsordnung erlassen.

### ***Inhaltsverzeichnis***

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Zweck der Masterprüfung
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Fristen und Freiversuch
- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Prüfungsvorleistungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Klausurarbeiten
- § 10 Projektarbeiten
- § 11 Alternative Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfer und Beisitzer
- § 19 Masterarbeit
- § 20 Zeugnis und Masterurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Zuständigkeiten
- § 24 Widerspruchsrecht

#### **II. Spezifische Bestimmungen**

- § 25 Studienumfang
- § 26 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 27 Mastergrad
- § 28 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage: Prüfungstabelle

## ***I. Allgemeine Bestimmungen***

### **§ 1 Zweck der Masterprüfung**

Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob und inwieweit die folgenden Ziele des Studienganges erreicht wurden:

- fortgeschrittene und vertiefte fach- und berufsfeldspezifische Kenntnisse in folgenden Bereichen: Linguistik und angewandte Linguistik des Deutschen als Fremdsprache; Kontrastive Linguistik Deutsch – Arabisch; Kontrastive Kulturstudien des deutsch- und arabischsprachigen Raums; Literaturwissenschaft in vergleichender Perspektive; Methodik und Didaktik des Deutschen als Fremdsprache. Insbesondere befähigt der Studiengang zu vertieftem und eigenständigem Arbeiten mit zielführender Anwendung entsprechender Techniken und angemessener Präsentation; zur vertieften Reflexion, kritischen Einschätzung und Anwendung der Methoden und Theorien des Fachs unter Berücksichtigung auch seiner aktuellen Entwicklungen, einschließlich Kenntnis der Fachterminologie und Forschungsliteratur, erhöhter Kultur- und Sprachkompetenz, insbesondere im analytischen Umgang mit einschlägigen Texten.
- Fähigkeit zur selbstständigen Formulierung und Bearbeitung wissenschaftlicher Fragenkomplexe aus dem Praxisfeld des Deutschen als Fremdsprache;
- Kenntnis der wichtigsten wissenschaftlichen Forschungsmethoden und Befähigung, diese auf wissenschaftliche Problemstellungen angemessen anzuwenden.

### **§ 2 Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Sie umfasst betreute Praktikumszeit im Umfang von 150 bis 250 Stunden, sowie die Zeit zur Anfertigung des Praktikumsberichtes, die Modulprüfungen und die Masterarbeit.

### **§ 3 Prüfungsaufbau**

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen des Masterstudiums und der Masterarbeit.
- (2) Die Modulprüfung setzt sich aus einer oder mehreren, jedoch nicht mehr als vier Prüfungsleistungen zusammen. Die Prüfungsleistungen einer Modulprüfung werden studienbegleitend erbracht. Die Prüfungstabelle (Anlage) gibt insbesondere die Zuordnung der Modulprüfungen zu den Modulen, die Wichtung der Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls, sowie die zu erbringenden Prüfungsvorleistungen an.

### **§ 4 Fristen und Freiversuch**

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.
- (2) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Die erste Wiederholungsprüfung kann noch im gleichen Semester, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses

stattfinden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur auf Antrag in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.

(3) Die Termine für die Prüfungsleistungen werden hochschulöffentlich durch Aushang oder auf elektronischem Wege bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin.

(4) Die Mitteilung des Prüfungsergebnisses erfolgt grundsätzlich durch Aushang oder auf elektronischem Wege.

(5) Fristversäumnisse, die der/die Student/in nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen nicht anzurechnen.

(6) Modulprüfungen der Masterprüfung und die Masterarbeit können auf Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss entsprechend § 21 Abs. 5 S. 3 SächsHG bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor Ablauf der nach dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die dabei mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden. Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Satzes 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note. Dies gilt nicht, wenn der/die Student/in nach § 13 Abs. 3 für mindestens eine Prüfungsleistung in dem Modul die Note „nicht ausreichend“ (5,0) erhält oder die Prüfung gemäß § 21 Abs. 1 nachträglich für nicht bestanden erklärt worden ist.

## **§ 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Masterprüfung im Masterstudiengang „Deutsch als Fremdsprache im arabisch-deutschen Kontext“ kann nur ablegen, wer

1. für den Masterstudiengang „Deutsch als Fremdsprache im arabisch-deutschen Kontext“ an der Ain-Schams Universität und an der Universität Leipzig eingeschrieben ist und
2. ein ordnungsgemäßes Studium nachweisen kann sowie
3. die in der Anlage der Prüfungsordnung ausgewiesenen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Die Anmeldung zum Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Die Abmeldung vom Modul und die damit verbundene Abmeldung von der Modulprüfung kann bis spätestens 4 Wochen vor Ende der Vorlesungszeit ohne Begründung durch eine schriftliche Mitteilung an das zuständige Prüfungsamt erfolgen. Bei fristgemäßer Abmeldung vom Modul gelten alle bereits im Modul erbrachten Prüfungsleistungen als nicht erbracht. Danach ist ein Rücktritt von Prüfungen nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf der Schriftform und der schriftlichen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

(3) Die Zulassung zur Masterprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die Verfahrensvorschriften gemäß Abs. 2 nicht eingehalten sind,
2. die Unterlagen unvollständig sind,
3. der/die Prüfungskandidat/in in demselben oder nach Maßgaben des Landesrechts in einem verwandten Studiengang die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder

sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder

4. der/die Prüfungskandidat/in nach Maßgaben des Landesrechts seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

## § 6 Prüfungsvorleistungen

(1) Soweit Prüfungsvorleistungen (Studienleistungen, die fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sind) zu erbringen sind, ergeben sich die Art der zu erbringenden Prüfungsvorleistung sowie deren Zuordnung zu einer Prüfung aus der Anlage zur Prüfungsordnung.

(2) Die Prüfungsvorleistungen sind wie folgt ausgestaltet:

Arbeitsportfolios bestehen aus wöchentlich anzufertigenden schriftlichen Ausarbeitungen zu der zum jeweiligen Seminartermin zu lesenden Pflichtlektüre, mit denen die Studierenden nachweisen, dass sie sich bei der Erstellung von Exzerpten, Stellungnahmen und/oder analytischen Aufgabenlösungen mit den wichtigsten Forschungsergebnissen, wissenschaftlichen Positionen und Konstrukten auseinandergesetzt haben. In einem Semester sind maximal zehn vorbereitende Arbeitsprodukte zu erstellen. Die genaue Anzahl kann von Lehrveranstaltung zu Lehrveranstaltung unterschiedlich sein und wird jeweils zu Beginn bekannt gegeben. Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils eine Woche, der Umfang maximal 3 Seiten.

Lesetagebücher bestehen aus wöchentlich anzufertigenden schriftlichen Ausarbeitungen im Hinblick auf eine individuell ausgewählte Vertiefungslektüre, in denen die Studierenden eigene Zielsetzungen bestimmen, ihre Textauswahlkriterien reflektieren, die individuelle Bedeutung der erarbeiteten Textinhalte niederlegen, die eigene Motivationslage analysieren und/oder eine Evaluation ihres Arbeitsprozesses vornehmen. In einem Semester sind maximal zehn Lesetagebucheinträge zu erstellen. Die genaue Anzahl kann von Lehrveranstaltung zu Lehrveranstaltung unterschiedlich sein und wird jeweils zu Beginn bekannt gegeben. Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils eine Woche, der Umfang maximal 3 Seiten.

Mit einer Präsentation weisen die Studierenden nach, dass sie eine wissenschaftliche Fragestellung aus einem Teilgebiet der betreffenden Lehrveranstaltung in knapper und präziser Form in multimedialer oder Posterform darstellen können. Die Dauer einer Präsentation beträgt in der Regel 20 Minuten. Präsentationen können auch als Gruppenarbeiten erstellt werden. Bei einer in Gruppenarbeit erbrachten Präsentation muss der Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/in deutlich erkennbar und bewertbar sein und die obigen Anforderungen erfüllen.

Ein Referat ist die mündliche Darstellung eines begrenzten wissenschaftlichen Forschungsthemas aus dem Fachgebiet der jeweiligen Lehrveranstaltung. Die Dauer eines Referats beträgt in der Regel 20 Minuten.

Eine Rezension ist die Besprechung eines für ein bestimmtes Seminar wichtigen wissenschaftlichen Beitrags, einer wissenschaftlichen Monographie oder eines Lehrwerks. Sie besteht aus einer kurzen Zusammenfassung des zugrunde liegenden Werkes und seiner kritischen Würdigung. Sie hat im Normalfall einen Umfang von 5-6 Seiten und kann auch als Gruppenrezension erarbeitet werden. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Wochen. Bei einer in Gruppenarbeit erbrachten Präsentation muss der

Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/in deutlich erkennbar und bewertbar sein und die obigen Anforderungen erfüllen.

Ein Schreibportfolio ist eine Sammlung von drei schriftlichen Aufgabenlösungen im Umfang von 4-6 Seiten. Bei den schriftlichen Aufgabenlösungen kann es sich um Zusammenfassungen von wissenschaftlicher Sekundärliteratur, Zusammenfassungen von Vorlesungs- bzw. Vortragsmitschriften, Exposés zu eigenen Hausarbeiten, kritische Literaturberichte oder auch Verlaufsprotokolle von Seminarsitzungen handeln. Die Bearbeitungszeit beträgt maximal 4 Wochen.

Eine annotierte Bibliographie besteht aus einer annotierten Auswahl von 15 Sekundärliteratur-Titeln zu einem vereinbarten wissenschaftlichen Thema. Das Thema ist mit dem Prüfer / der Prüferin vorher zu vereinbaren. Die Auswahl der Titel soll so erfolgen, dass die wesentlichen inhaltlichen und methodischen Aspekte für eine Bearbeitung des Themas etwa im Rahmen einer Hausarbeit damit abgedeckt werden können. Die Titel sind selbstständig zu recherchieren und auszuwählen. Jeder Titel wird nach folgenden Kriterien annotiert: - kurze Inhaltsangabe zur jeweiligen Sekundärliteratur; - kurze Begründung der Auswahl sowie Charakterisierung der wichtigen Konzepte, Einsichten, Forschungsergebnisse, die für das gewählte Thema besonders relevant erscheinen; - abschließende kurze Einschätzung / Einordnung in das Thema. Der Umfang der annotierten Bibliographie sollte 5 Seiten nicht überschreiten.

Die Dauer der Klausurarbeit ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.

## **§ 7 Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen (PL) sind

1. mündlich (§ 8) und/oder
2. durch Klausurarbeiten (§ 9) und/oder
3. durch Projektarbeiten (§ 10)

zu erbringen.

(2) Außerdem können alternative Prüfungsleistungen gemäß § 11 erbracht werden.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(4) Macht der/die Prüfungskandidat/in glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Bearbeitungszeit oder unter Einhaltung sonstiger Prüfungsmodalitäten abzulegen, so wird dem/der Prüfungskandidaten/in gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## **§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der/die Prüfungskandidat/in über ein dem Stand des Studiums

entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern/innen (Kollegialprüfung) oder vor einem/r Prüfer/in in Gegenwart eines/r sachkundigen Beisitzers/in (§ 18 Abs. 1 Satz 3) als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abgelegt. Über den Prüfungsverlauf wird ein Protokoll angefertigt, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festzuhalten sind. Vor der Festlegung der Note hört der/die Prüfer/in den/die Beisitzer/in an.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.

(4) Das Ergebnis ist dem/der Prüfungskandidaten/in im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

## **§ 9 Klausurarbeiten**

(1) In den Klausurarbeiten soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Dem/der Prüfungskandidaten/in können Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Die Dauer der Klausurarbeit ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.

(3) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüfern/innen zu bewerten. Die Endnote der Klausur ergibt sich wie folgt. Wenn die Noten der beiden Bewertungen mindestens „ausreichend“ (4) sind und nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, berechnet sich die Endnote als der Durchschnitt der beiden Noten. Wenn beide Noten „nicht ausreichend“ (5) sind, ist die Klausur nicht bestanden. Wenn eine der beiden Noten „nicht ausreichend“ (5) ist oder wenn die Noten der beiden Bewertungen mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine(n) dritte(n) Prüfer/in. Die Endnote errechnet sich dann als Durchschnitt der beiden besseren Noten, falls sie mindestens „ausreichend“ (4) sind. Sind zwei der drei Noten „nicht ausreichend“ (5), ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5). Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

## **§ 10 Projektarbeiten**

(1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der/die Prüfungskandidat/in zeigen, dass er/sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Ausarbeitung bzw. Dokumentation der Ergebnisse.

(2) Für die Bewertung von Projektarbeiten gelten § 8 Abs. 2 und 4 sowie § 9 Abs. 3 entsprechend.

(3) Die Dauer der mündlichen Präsentation beträgt regelmäßig 10 Minuten. Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Ausarbeitung beträgt regelmäßig sechs Wochen.

(4) Bei einer in Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/in deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

## § 11 Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen (APL) sind Rezensionen, Hausarbeiten, die Erstellung von Multimedia-Aufgaben, Beurteilung einer komplexen Webseite, Praktikumsberichte und Lehrproben.
- (2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 8 Abs. 2 und 4 sowie § 9 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten beträgt regelmäßig 8 Wochen. Für den zur Praktikumsleistung zu erbringenden Praktikumsbericht stehen regelmäßig 4 Wochen Bearbeitungszeit zur Verfügung. Die Bearbeitungszeit für Rezensionen beträgt regelmäßig vier Wochen.
- (4) Die Erstellung einer Multimedia-Aufgabe umfasst praktische Übungen wie auch die Umsetzung erlernter theoretischer Ansätze in die Praxis. Durch die Erstellung einer multimedialen Übungseinheit weisen die Studierenden nach, dass sie in der Lage sind, Aufgaben zu einem vorgegebenen Thema entsprechend dem gewünschten Niveau zu erstellen. Die Aufgabe muss komplex sein und mehrere Aufgabenformen umfassen. Die Bearbeitungszeit für die Erstellung der Aufgabe beträgt zwei Wochen.
- (5) Bei der kritischen Beurteilung einer komplexen Webseite haben die Studierenden die Aufgabe, selbständig eine DaF-Webseite auszuwählen und nach den erlernten Kriterien zu beurteilen. Die Wahl der Webseite muss dem Prüfungskomitee mitgeteilt und von diesem bewilligt werden, damit eine Bearbeitung der gleichen Webseite durch verschiedene Studierende verhindert wird. Die kritische Beurteilung wird einmal in Form einer Präsentation vorgestellt. Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Erfassung der Beurteilung beträgt vier Wochen.

## § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten

- (1) Die Note der Masterprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen und der Masterarbeit. Die Modulprüfungen und die Masterarbeit werden dabei nach dem Maß der jeweils zu erwerbenden Leistungspunkte gewichtet.
- (2) Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden bei der zuständigen Stelle zu einer Modulnote zusammengefasst. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/innen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

90-100	= 1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
80-89	= 2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
70-79	= 3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
60-69	= 4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
unter 60	= 5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen (nach dem deutschen Notenschema) können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder

abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Zusätzlich können die Noten nach dem arabischen Notenschema angegeben werden. Dabei wird folgende Äquivalenztabelle zugrunde gelegt:

Ägyptisches Notenschema	Deutsches Notenschema
100-96 (100 <sup>1</sup> )	1,0
95-90 (93)	1,3
89-87 (88)	1,7
86-83 (85)	2,0
82-80 (81)	2,3
79-77 (78)	2,7
76-73 (75)	3,0
72-70 (71)	3,3
69-65 (67)	3,7
64-60 (62)	4,0
unter 60	5,0

(5) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem in der Anlage zur Prüfungsordnung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen. Eine Wichtung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt dabei durch die Bildung von Vielfachen. Einzelne Prüfungsleistungen der Modulprüfung sind grundsätzlich untereinander ausgleichbar. Ist das Modul bestanden, werden die entsprechenden Leistungspunkte vergeben und bei der zuständigen Stelle erfasst.

(6) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnote nach dem deutschen Notenschema lautet:

- |  |                     |
|--|---------------------|
| 1. bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5         | = sehr gut          |
| 2. bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut               |
| 3. bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend      |
| 4. bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend       |
| 5. bei einem Durchschnitt über 4,0                       | = nicht ausreichend |

(7) Die Modulnote nach dem arabischen Notenschema lautet:

- |   |               |
|---|---------------|
| 1. bei einem Durchschnitt bis einschließlich 90 | = Emteyaz     |
| 2. bei einem Durchschnitt bis einschließlich 80 | = Gayed Gidan |
| 3. bei einem Durchschnitt bis einschließlich 70 | = Gayed       |
| 4. bei einem Durchschnitt bis einschließlich 60 | = Maqboul     |
| 5. bei einem Durchschnitt unter 60              | = Da'ief      |

<sup>1</sup> Die Angaben in Klammern dienen jeweils für die Umrechnung vom deutschen ins ägyptische Notensystem.

(8) Die deutschen und gegebenenfalls arabischen Noten für die Masterprüfung werden, sofern eine ausreichende Datengrundlage besteht, durch eine ECTS-Note nach folgendem Schema ergänzt:

ECTS-Note	Anteil der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten
A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %
F	-

### § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5 im deutschen Notensystem, unter 60 im ägyptischen Notensystem) bewertet, wenn der/die Prüfungskandidat/in einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er/sie von einer Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. § 5 Abs. 2 bleibt unberührt. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn eine schriftliche bzw. alternative Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Prüfungskandidaten/in kann die Vorlage eines ärztlichen bzw. amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des/der Prüfungskandidaten/in die Krankheit eines von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Familienangehörigen gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der/die Prüfungskandidat/in, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet. Ein/e Prüfungskandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den/die Prüfungskandidaten/in von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Dem/Der Prüfungskandidaten/in ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Der/Die Prüfungskandidat/in kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Belastende Entscheidungen sind dem/der Prüfungskandidaten/in unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 14 Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen erbracht, die Modulprüfungen der Masterprüfung bestanden sind und die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4) bewertet wurde.

(2) Hat der/die Prüfungskandidat/in die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ein Studienzeugnis ausgestellt, das die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass das Masterstudium nicht abgeschlossen ist.

(3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4) ist.

(4) Abweichend von § 12 Abs. 5 müssen in der Anlage besonders gekennzeichnete Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4) bestanden werden. Diese Prüfungsleistungen können bei Nichtbestehen selbst nicht ausgeglichen werden, sind aber zum Ausgleich anderer Prüfungsleistungen der Modulprüfung zu berücksichtigen.

(5) Eine Prüfungsleistung, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4) bewertet wurde, schließt die Fortsetzung der Modulprüfung nicht aus.

(6) Hat der/die Prüfungskandidat/in eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als mit „ausreichend“ (4) bewertet, wird dem/der Prüfungskandidaten/in dies schriftlich bekannt gegeben. Des Weiteren erhält er/sie Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung oder die Masterarbeit wiederholt werden können.

### **§ 15 Wiederholung der Modulprüfungen**

(1) Die Wiederholung der gesamten Masterprüfung i.S. von § 3 Abs. 1 ist nicht möglich. Ist eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, muss sie durch das Bestehen der Prüfung eines anderen Moduls ausgeglichen werden, ansonsten ist auch die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

(2) Im Falle des Nichtbestehens einer Modulprüfung dürfen nur mit „nicht ausreichend“ (5) bewertete Prüfungsleistungen wiederholt werden.

(3) Fehlversuche an anderen Universitäten und Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland und an arabischen Hochschulen sind anzurechnen.

### **§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem vergleichbaren Masterstudiengang „Deutsch als Fremdsprache“ / „Deutsch als Fremdsprache im arabisch-deutschen Kontext“ erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben

ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudienganges „Deutsch als Fremdsprache im arabisch-deutschen Kontext“ an der Universität Leipzig und der Ain-Schams Universität im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## § 17 Prüfungsausschüsse

(1) Es wird je ein Prüfungsausschuss am **Exzellenzzentrum für Studien und Forschung in Deutsch und Arabisch als Fremdsprachen** an der Pädagogischen Fakultät der Ain-Schams Universität und am Herder-Institut der Philologischen Fakultät der Universität Leipzig gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuss am Herder-Institut besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in und bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Der/Die Vorsitzende und bis zu drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der hauptamtlichen Hochschullehrer/innen, bis zu zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden vom Fakultätsrat der zuständigen Fakultät bestellt. Die Bestellung der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses erfolgt im Einvernehmen mit den Fachschaftsräten. Ein Mitglied des Prüfungsausschusses des Herder-Instituts ist ein unbefristet beschäftigtes, promoviertes Mitglied des Prüfungsausschusses des **Exzellenzzentrums für Studien und Forschung in Deutsch und Arabisch als Fremdsprachen** der Ain Shams Universität. Des Weiteren ist für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses aus seiner Gruppe ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Hochschullehrer/innen verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit der Hochschullehrer/innen und der Mitarbeiter/innen beträgt drei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen den/die Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in aus dem Kreis der Hochschullehrer/innen.

(3) Der Prüfungsausschuss am **Exzellenzzentrum für Studien und Forschung in Deutsch und Arabisch als Fremdsprachen** an der Pädagogischen Fakultät der Ain-Schams Universität besteht aus dem/der Vorsitzenden und bis zu sechs weiteren Mitgliedern. Der/die Vorsitzende und bis zu drei weitere Mitglieder (einschließlich des/r DAAD-Lektors/in) werden aus der Gruppe der hauptamtlichen Hochschullehrer/innen, bis zu zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen (Assistenzlehrer und Assistenten) und ein Mitglied aus der Gruppe der delegierten Dozenten bestellt. Ein Mitglied des Prüfungsausschusses des **Exzellenzzentrums für Studien und Forschung in Deutsch und Arabisch als Fremdsprachen** der Ain-Schams Universität ist ein unbefristet beschäftigtes, promoviertes Mitglied des Herder-Instituts der Universität Leipzig. Des Weiteren ist für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses aus seiner Gruppe ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Hochschullehrer/innen verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit der Hochschullehrer/innen und der Mitarbeiter/innen beträgt drei Jahre. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist der Leiter des Masterstudienganges „Deutsch als Fremdsprache im arabisch-deutschen Kontext“.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.

(5) Der/die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er/sie berichtet dem Fakultätsrat der Pädagogischen Fakultät der Ain-Schams Universität und der Philologischen Fakultät der Universität Leipzig über die Tätigkeit des Prüfungsausschusses, insbesondere über die Entwicklung der Studienzeiten und die Verteilung der Noten. Der Prüfungsausschuss kann Teile seiner Kompetenzen seinem/seiner Vorsitzenden übertragen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 18 Prüfer und Beisitzer**

(1) Zu Prüfern/innen werden nur Professoren/innen und andere nach Staatsrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf das sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen durch den Fakultätsrat die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre und Forschung übertragen worden ist; soweit ein Bedürfnis besteht, kann auch zum/zur Prüfer/in bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt.

Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/innen bestellt werden. Zum/r Beisitzer/in wird nur bestellt, wer eine entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Namen der Prüfer/innen werden den Prüfungskandidaten mindestens vier

Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Begründete Abweichungen sind möglich und bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

(3) Für die Prüfer/innen und Beisitzer/innen gilt § 17 Abs. 7 entsprechend.

## **§ 19 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der/die Prüfungskandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem/ihrem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit wird von einem/einer Professor/in oder einer anderen nach Staatsrecht prüfungsberechtigten Person betreut, soweit diese an der Ain-Schams Universität bzw. an der Universität Leipzig in einem für den Masterstudiengang „Deutsch als Fremdsprache im arabisch-deutschen Kontext“ relevanten Bereich tätig ist.

(3) Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt im Arbeitsumfang von 30 LP studienbegleitend in der Regel im dritten und vierten Semester. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 23 Wochen.

(4) Die Masterarbeit des binationalen Masterstudiengangs „Deutsch als Fremdsprache im arabisch-deutschen Kontext“ wird auf Deutsch verfasst.

(5) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über die Prüfungsausschüsse spätestens im dritten Semester zum Ende der Vorlesungszeit. Persönliche Anwesenheit des/der Prüfungskandidaten/in ist dabei nicht erforderlich. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der/Die Prüfungskandidat/in kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des/der Prüfungskandidaten/in wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Masterarbeit veranlasst. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(6) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/in auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(7) Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Mit der Arbeit hat der/die Prüfungskandidat/in schriftlich zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Die wissenschaftliche Masterarbeit ist dreifach in gedruckter Form einzureichen. Wenn unter den Gutachter/innen kein/e Hochschullehrer/in der Partneruniversität ist, geht an diese eine Kopie der Arbeit. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen.

(9) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern/innen voneinander unabhängig zu bewerten. Darunter soll der/die Betreuer/in der Masterarbeit sein.

(10) Die Endnote der Masterarbeit ergibt sich wie folgt. Wenn die Noten der beiden Gutachten mindestens „ausreichend“ (4) sind und nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, berechnet sich die Endnote als der Durchschnitt der beiden Noten. Wenn beide Noten „nicht ausreichend“ (5) sind, ist die Arbeit nicht bestanden. Wenn eine der beiden Noten „nicht ausreichend“ (5) ist oder wenn die Noten der beiden Gutachten mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritte(n) Gutachter/in. Die Endnote errechnet sich dann als Durchschnitt der beiden besseren Noten, falls sie mindestens „ausreichend“ (4) sind. Sind zwei der drei

Noten „nicht ausreichend“ (5) ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5).

(11) Wenn die Bewertung der Masterarbeit schlechter als „ausreichend“ (4) ist, kann sie nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Absatz 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der/die Prüfungskandidat/in bei der Anfertigung seiner/ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(12) Das Bewertungsverfahren der Masterarbeit soll eine Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten.

## **§ 20 Zeugnis und Masterurkunde**

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der/die Prüfungskandidat/in jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein auf Arabisch und auf Deutsch ausgefertigtes Zeugnis. Dem Zeugnis beigelegt wird die Datenabschrift (Transcript of Records) mit den vergebenen Noten (deutsche und gegebenenfalls arabische Noten sowie – sofern möglich – ECTS-Noten) und Leistungspunkten zu den Modulen des Masterstudiums sowie die Gesamtnote.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist sowie das Datum der Ausstellung des Zeugnisses. Weiterhin enthält das Zeugnis den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort des/der Studierenden, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote der Prüfung. Das Zeugnis ist unter Verwendung von Motiven des Corporate Designs beider beteiligter Universitäten gestaltet.

(3) Die Universitäten Leipzig und Ain-Schams stellen ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union / Europarat / UNESCO aus.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der/die Prüfungskandidat/in die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird auf Deutsch und auf Arabisch die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird von den beiden Dekanen/innen der jeweiligen Fakultäten unterzeichnet und mit den Siegeln der beiden Fakultäten versehen. Der Urkunde über die Verleihung des Grades ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

## **§ 21 Ungültigkeit der Masterprüfung**

(1) Hat der/die Prüfungskandidat/in bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Prüfungskandidat/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der/die Prüfungskandidat/in vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er/sie die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem/der Prüfungskandidaten/in ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Masterarbeit entsprechend.

(5) Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.

Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde, die Datenabschrift und das Diploma Supplement einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der Prüfungskandidaten/in auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## **§ 23 Zuständigkeiten**

Die Prüfungsausschüsse sind für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für Entscheidungen

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 13),
2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 14),
3. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 16),
4. über die Bestellung der Prüfer/innen und Beisitzer/innen (§ 18) und die Berechtigung zur Ausgabe der Masterarbeit (§ 19),
5. über die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 21) und
6. über Widersprüche im Prüfungsverfahren (§ 24).

## **§ 24 Widerspruchsrecht**

- (1) Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Prüfungskandidat/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Philologischen Fakultät bzw. beim Exzellenzzentrum einzulegen.
- (3) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten.

## ***II. Spezifische Bestimmungen***

### **§ 25 Studiumumfang**

(1) Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes (*workload*) für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums „Deutsch als Fremdsprache im arabisch-deutschen Kontext“ beträgt 120 Leistungspunkte (LP). Hierzu zählt neben dem Präsenzstudium auch das Selbststudium. Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

(2) In jedem Studienjahr werden in der Regel 60 LP erworben, die auf bestandene Modulprüfungen, die bestandene Masterarbeit und das Praktikum nebst bestandener zugeordneter Prüfungsleistung vergeben werden.

### **§ 26 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung**

(1) Die Masterprüfung besteht aus Prüfungen zu den in der Anlage 2 aufgezählten

Modulen, dem obligatorischen Praktikum und der Masterarbeit.

(2) Das Masterstudium hat einen Umfang von 120 LP, davon entfallen 30 LP auf die Masterarbeit.

## **§ 27 Mastergrad**

Nach Bestehen der Masterprüfung verleiht die Fakultät den akademischen Grad eines „Master of Arts and Education“.

## **§ 28 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Beginn des Wintersemesters 2008/2009 in Kraft. Sie wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Pädagogischen Fakultät der Ain-Schams Universität vom ..... und des Universitätsrates der Ain-Schams Universität vom ..... sowie der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philologischen Fakultät der Universität Leipzig vom ..... und des Senats der Universität Leipzig vom .....

(2) Diese Prüfungsordnung wurde vom Universitätsrat der Ain-Schams Universität und vom Rektoratskollegium der Universität Leipzig am ..... genehmigt. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ain-Schams und der Universität Leipzig veröffentlicht.

Kairo, den ...

Professor Dr. Ahmed Zaki Badr  
Präsident der Universität

Leipzig, den ...

Professor Dr. Franz Häuser  
Rektor

## Anlage: Prüfungstabelle

Modul / zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand, Art (Umfang der LV) und Anbieter (ASU/UL)	empfohlenes Semester	Wahlpflicht / Pflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
<b>Code: 1</b> <b>Didaktik/Methodik Deutsch als Fremdsprache im arabischen Kontext (ASU)</b>	A: 1./3. L: 3.	WP	1	Arbeitsportfolio zur Vorlesung „Einführung in die Didaktik/Methodik des Faches DaF“	Projektarbeit zu einer der Lehrveranstaltungen 60% Schriftliche Prüfung in einer der Lehrveranstaltungen 40%		10
Vorlesung „Einführung in die Didaktik/Methodik des Deutschen als Fremdsprache“ 2 SWS							
Seminar „Techniken des DaF-Unterrichts I“ (2 SWS)							
Seminar „Techniken des DaF-Unterrichts II“ (2 SWS)							
<b>Code: 2</b> <b>Neue Medien im DaF-Lehr-Lernprozess (ASU)</b>	A: 1./2./ 3./4. L: 2./3.	WP	1	Arbeitsportfolio zum Seminar „Anwendungsmöglichkeiten von Neuen Medien im DaF-Unterricht“ (4 Aufgaben)	Erstellung einer Multimedia – Aufgabe (Webquest, Webseite...) 60% Kritische Beurteilung einer komplexen Webseite 40%		10
Seminar „Anwendungsmöglichkeiten von Neuen Medien im DaF-Unterricht“ (2 SWS)							
Seminar „Bewertung von online-Angeboten und eigene Erstellung von Aufgaben“ (2 SWS)							
Übung „Übung zur Anwendung von Neuen Medien“ (2 SWS)							
<b>Code: 3</b> <b>Sprachlehr- und -lernforschung (ASU)</b>	A: 1. L: 3.	WP	1	Protokoll in einer der Lehrveranstaltung Arbeitsportfolio zu einer der Lehrveranstaltungen	Klausur in einer der Lehrveranstaltungen des Moduls 100%		10
Seminar „Lerntheoretische und lernpraktische Aspekte der Sprachlehr- und Lernforschung“ (2 SWS)							
Seminar „Linguistische Aspekte des Sprachlehr- und Lernprozesses“ (2 SWS)							
Übung „Übung zum Seminar: Linguistische Aspekte des Lehr- und Lernprozesses“ (2 SWS)							
<b>Code: 4</b> <b>Linguistische Diskursanalyse (ASU)</b>	A: 2./3./ 4. L: 2./3.	WP	1	Präsentation in einer der Lehrveranstaltung Arbeitsportfolio zu einer der Lehrveranstaltungen (5 Aufgaben)	Hausarbeit in einer der Lehrveranstaltungen 100%		10
Seminar „Handlungstheorien: Kritische Einführung in Ziele Verfahren und Schwerpunkte“ (2 SWS)							
Seminar „Empirische Analysen des Unterrichtsdiskurses“ (2 SWS)							
Übung „Übung zum Seminar: Empirische Analysen des Unterrichtsdiskurses“ (2 SWS)							

<b>Code: 5</b> <b>Kontrastive Linguistik Deutsch-Arabisch (ASU)</b>	A: 1./2./ 3./4.	WP	1	Präsentation in einer der Lehrveranstaltungen	Hausarbeit zu einer der Lehrveranstaltungen 100%		10
	L: 2./3.			Arbeitsportfolio zu einer der Lehrveranstaltungen (5 Aufgaben)			
Seminar „Theorien und Forschungsmethoden der Kontrastiven Linguistik“ (2 SWS)							
Seminar „Kontrastierende Untersuchungen und ihre Umsetzung im Fach DaF“ (2 SWS)							
Übung: „Übung zum Seminar Kontrastierende Untersuchungen und ihre Umsetzung im Fach DaF“ (2 SWS)							
<b>Code: 6</b> <b>Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft (ASU)</b>	A: 2./3.	WP	1	Arbeitsportfolio zur Vorlesung „Praxisrelevante Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft“	Hausarbeit zu einer der Lehrveranstaltungen 100%		10
	L: 2./3.						
Vorlesung „Praxisrelevante Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft“ (2 SWS)							
Seminar „Deutschsprachige und arabischsprachige Gegenwartsliteratur: Themen, Tendenzen, Interaktion und Rezeption“ (2 SWS)							
Übung „Praktische Übungen zur Analyse und Interpretation“ (2 SWS)							
<b>Code: 7</b> <b>Didaktik der deutschen Literatur für arabischsprachige Lerner (ASU)</b>	A: 3. L: 3.	WP	1	Präsentation zum Seminar	Projektarbeit 100%		10
Vorlesung „Didaktische Grundlagen des Literaturunterrichts im Fach Deutsch als Fremdsprache“							
Seminar „Methoden und Verfahren einer adressatenorientierten Literaturvermittlung“ (2 SWS)							
Übung „Unterrichtspraktische Übungen“ (2 SWS)							
<b>Code: 8</b> <b>Landeskunde Deutsch als Fremdsprache im arabischen Kontext (ASU)</b>	A: 2./4.	WP	1		Schriftliche Prüfung zur Vorlesung „Landeskunde im DaF-Unterricht“ 40%		10
	L: 2.				Projektarbeit (mündliche Präsentation und schriftliche Ausarbeitung) zu einer der Lehrveranstaltungen 60%		
Vorlesung „Landeskunde im DaF-Unterricht“ (2 SWS)							
Seminar „Kultur der deutschsprachigen Länder“ (2 SWS)							
Seminar „Didaktik und Methodik der Landeskunde im arabischen Kontext“ (2 SWS)							
<b>Code: 10</b> <b>Arabisch und arabische Kultur für Masterstudenten aus Leipzig (ASU)</b>	L: 2./3.	WP	1	Arbeitsportfolio	Mündliche Prüfung 100%		10
Seminar „Themen der ägyptisch-arabischen Kultur“ 2 SWS							
Übung „Gesprochenes Arabisch: Alltagskommunikation“ 2 SWS							
Übung „Standard Arabisch. Stufe 1“ oder „Standard Arabisch. Stufe 2“ 2 SWS							

<b>Code: 04-004-2001</b> <b>Grammatikographie, Lexikographie, Kontrastive Linguistik (UL)</b>	L: 1./3. A: 3.	WP	1	Präsentation im Seminar „Grammatikographie“, Präsentation im Seminar „Lexikographie“	Hausarbeit 100%		10
Vorlesung „Kontrastive Linguistik“ (2 SWS)							
Seminar „Grammatikographie“ (2 SWS)							
Seminar „Lexikographie“ (2 SWS)							
<b>Code: 04-004-2003</b> <b>Fremdsprachenerwerb: Aktuelle Modelle und Entwicklungen (UL)</b>	L: 2./4. A: 2.	WP	1	Referat im Seminar „Aktuelle Modelle und Entwicklungen der Fremdsprachenerwerbsforschung“	Rezension 100%		10
Seminar „Aktuelle Modelle und Entwicklungen der Fremdsprachenerwerbsforschung“ (2 SWS)							
Seminar „Forschungsmethoden der empirischen Fremdsprachenforschung“ (2 SWS)							
Übung „Übung zum Seminar Forschungsmethoden“ (2 SWS)							
<b>Code: 04-004-2010</b> <b>Aussprache, Sprechen, Rhetorik (UL)</b>	L: 1./3. A: 3.	WP	1	Präsentation im Seminar „Ausspracheerwerb und Aussprachevermittlung“	Mündliche Prüfung (20 Min.) 100%		10
Seminar „Konzepte fremdsprachlicher mündlicher Kompetenz“ (2 SWS)							
Seminar „Ausspracheerwerb und Aussprachevermittlung“ (2 SWS)							
Übung „Rhetorik unter interkulturellem Aspekt“ (2 SWS)							
<b>Code: 04-004-2006</b> <b>Testforschung und Testentwicklung (UL)</b>	L: 1./3. A: 3.	WP	1	Arbeitsportfolio im Seminar „Testdesign“	Klausur (90. Min.) 100%		10
Vorlesung „Testanalyse und Testentwicklung“ (2 SWS)							
Seminar „Testdesign“ (2 SWS)							
Übung „Evaluierung mündlicher und schriftlicher Handlungsfähigkeit“ (2 SWS)							
<b>Code: 04-004-2005</b> <b>Probleme der Text- und Varietätenlinguistik (UL)</b>	L: 2./4. A: 2.	WP	1	Arbeitsportfolio im Seminar „Ausgewählte Probleme der Fach- und Wissenschaftssprachenforschung“	Hausarbeit 100%		10
Vorlesung „Text- und Varietätenlinguistik für DaF“ (2 SWS)							
Seminar „Ausgewählte Probleme der Fach- und Wissenschaftssprachenforschung“ (2 SWS)							
Übung „Ausgewählte Probleme der Text- und Varietätenlinguistik“ (2 SWS)							
<b>Code: 04-004-2012</b> <b>Deutsch als Wissenschaftssprache (UL)</b>	A: 2./3.	WP	1	Schreibportfolio in der Übung „Wissenschaftliches Schreiben“ Annotierte Bibliographie in der Übung „Wissenschaftliches Arbeiten“	Rezension 100%		10
Vorlesung „Lexik, Grammatik, Phraseologie und Struktur deutscher wissenschaftlicher Texte“ (2 SWS)							
Übung „Wissenschaftliches Schreiben“ (2 SWS)							
Übung „Wissenschaftliches Arbeiten und Präsentieren“ (2 SWS)							

<b>Code: 04-004-2002</b> <b>Kulturstudien:</b> <b>Kulturwissenschaftliche</b> <b>Forschung (UL)</b>	L: 1./3. A: 3.	WP	1	Arbeitsportfolio im Seminar „Kulturwissenschaftliche Forschung“  Präsentation im Seminar „Didaktik der Landeskunde“	Hausarbeit 100%		10
Vorlesung „Kulturwissenschaftliche Forschung: Erkenntnisinteressen, Gegenstände, Methoden“ (2 SWS)							
Seminar „Didaktik der Landeskunde: Curriculumsplanung, Entwicklung von Lernmaterialien“ (2 SWS)							
Seminar „Kulturwissenschaftliche Forschung“ (2 SWS)							
<b>Code: 04-004-2009</b> <b>Probleme und</b> <b>Entwicklungstendenzen des</b> <b>Deutschen als Zweitsprache (UL)</b>	L: 2./4. A: 2.	WP	1	Arbeitsportfolio zum Seminar „Deutsch als Zweitsprache als Forschungsfeld“	Projektarbeit 100%		10
Vorlesung „Deutsch als Zweitsprache: Aktuelle Probleme und Entwicklungstendenzen der Forschung“ (2 SWS)							
Seminar „Didaktik des Deutschen als Zweitsprache: Curriculumsentwicklung, Analyse und Entwicklung von Lernmaterialien“ (2 SWS)							
Seminar „Deutsch als Zweitsprache als Forschungsfeld: Problemstellungen, Forschungsmethoden, Ergebnisse“ (2 SWS)							
<b>Code: 04-004-2007</b> <b>Literatur und ihre Didaktik (UL)</b>	L: 1./3. A: 3.	WP	1	Arbeitsportfolio im Seminar „Literatur und/als Kultur“	Hausarbeit 100%		10
Vorlesung „Deutschsprachige Literatur im Fremdsprachenunterricht“ (2 SWS)							
Seminar „Literarische Texte im Fremdsprachenunterricht“ (2 SWS)							
Seminar „Literatur und/als Kultur“ (2 SWS)							
<b>Code: 04-004-2008</b> <b>Neuere Entwicklungen in der</b> <b>Didaktik und Methodik (UL)</b>	L: 1./3. A: 3.	WP	1	Präsentation	Lesetagebuch 100%		10
Vorlesung „Aktuelle Entwicklungstendenzen in der Didaktik/Methodik Deutsch als Fremdsprache: Ein Überblick“ (2 SWS)							
Seminar „Capita selecta der Didaktik/Methodik 1“ (2 SWS)							
Seminar „Capita selecta der Didaktik/Methodik 2“ (2 SWS)							
<b>Code: 04-004-2004</b> <b>Curriculare Planung,</b> <b>Lehrwerkanalyse,</b> <b>Materialentwicklung (UL)</b>	L: 2./4. A: 2.	WP	1	Rezension zum Seminar „Entwicklung von Lehr- und Lernmaterialien“	Projektarbeit 100%		10
Vorlesung „Curriculare Planung und Lehrwerkanalyse“ (2 SWS)							
Seminar „Entwicklung von Lehr- und Lernmaterialien“ (2 SWS)							
Seminar „Curricula“ (2 SWS)							
<b>Code: 04-004-2011</b> <b>Praktikum (UL)</b>	L: 3./4. A: 2.	P/WP	1	Präsentation im Seminar „Praxisreflexion“	Praktikumsbericht 100%		10

Seminar „Berufsfeldpraxis“ 1 SWS							
Seminar „Praxisreflexion“ 1 SWS							
<b>Code: 9</b> <b>Praktikum (ASU)</b>	A: 2./3./ 4. L: 2./3.	P/WP	1	-----	Praktikumsbericht und Lehrprobe 100%		10
Seminar „Vorbereitung auf das Praktikum“ (1 SWS)							
Praktikum in einer Lehr- bzw. Kultureinrichtung (4 SWS oder in 2wöchigem Block)							
Seminar „Praxisreflexion“ (1 SWS)							
<b>Master (ASU/UL)</b> <b>Begleitendes Kolloquium (2 SWS) (ASU/UL)</b>	A/L: 3./4.	P	1				30
<b>Summe</b>							<b>120</b>